

Gesamte Rechtsvorschrift für Verordnung des Landeshauptmannes über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 betreffend die Gemeinden im Bregenzerwald, Fassung vom 06.05.2021

Langtitel

Verordnung des Landeshauptmannes über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 betreffend die Gemeinden im Bregenzerwald

StF: LGBl.Nr. 27/2021

Änderung

LGBl.Nr. 29/2021

LGBl.Nr. 31/2021

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des § 24 in Verbindung mit § 43a Abs. 2 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, in der Fassung BGBl. I Nr. 114/2006, Nr. 104/2020 und Nr. 33/2021, wird verordnet:

Text

§ 1

Epidemiegebiet

Das Epidemiegebiet umfasst das Gebiet der Gemeinden Alberschwende, Andelsbuch, Au, Bezau, Bizau, Damüls, Doren, Egg, Hittisau, Krumbach, Langen bei Bregenz, Langenegg, Lingenau, Mellau, Reuthe, Riefensberg, Schnepfau, Schoppernau, Schröcken, Schwarzenberg, Sibratsgfall, Sulzberg und Warth.

§ 2

Anforderungen beim Überschreiten der Gebietsgrenzen

(1) Personen, die sich im Epidemiegebiet nach § 1 aufhalten, dürfen dessen Grenzen nach außen hin in einen anderen Teil des österreichischen Staatsgebietes nur überschreiten, wenn sie einen Nachweis mit sich führen über

- a) ein negatives Ergebnis eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2 zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf,
- b) ein negatives Ergebnis eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme durch eine befugte Stelle nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, oder
- c) ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme durch eine befugte Stelle nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf.

(2) Einem gemäß Abs. 1 geforderten Nachweis über ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 sind eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung erfolgte und zu diesem Zeitpunkt aktuell abgelaufene Infektion oder ein Nachweis über neutralisierende Antikörper für einen Zeitraum von drei Monaten gleichzuhalten. Einer ärztlichen Bestätigung ist ein Absonderungsbescheid gleichzuhalten, wenn dieser für eine nachweislich an COVID-19 erkrankte Person ausgestellt wurde.

(3) Die Personen gemäß Abs. 1 sind verpflichtet, die entsprechenden Nachweise bei einer Kontrolle vorzuweisen.

§ 3*)

Ausnahmen

(1) Der § 2 gilt nicht für

- a) Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr;

- b) die Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum;
- c) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Gesundheitsbehörden sowie Angehörige von Rettungsorganisationen, des Bundesheeres und der Feuerwehr im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit bzw. von Einsätzen;
- d) den Betrieb und die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Infrastrukturen und der Einrichtungen der Daseinsvorsorge, wie Straßendienst, Müllabfuhr, Strom- und Wasserversorgung, Abwasserentsorgung oder Post- und Versanddienstleistungen;
- e) die Durchfahrt durch ein Gebiet nach § 1 ohne Zwischenstopp, die auch bei ausschließlich unerlässlichen Unterbrechungen vorliegt;
- f) den Güterverkehr, Tiertransporte und den Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen;
- g) die Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen;
- h) die Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper und an mündlichen Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit;
- i) Schülerinnen und Schüler von Schulen gemäß dem Schulorganisationsgesetz und dem Privatschulgesetz sowie von land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen gemäß dem Vorarlberger Landwirtschaftlichen Schulgesetz, jedoch ausschließlich zum Zweck der Teilnahme am Unterricht an diesen Schulen (Hin- oder Rückfahrt);
- j) Personen ohne Wohnsitz in dem im § 1 umschriebenen Gebiet, bei denen vor der Ausreise ein positives Ergebnis aufgrund eines Tests nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c festgestellt worden ist; dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass sie sich so schnell wie möglich – entweder allein mit einem Kraftfahrzeug oder im Rahmen eines gesicherten Transports – zum Zweck der behördlichen Absonderung zu einem Wohnsitz begeben.

(2) Im Fall einer behördlichen Überprüfung sind die Ausnahmegründe nach Abs. 1 glaubhaft zu machen.

*) Fassung LGBl.Nr. 31/2021

§ 4*)

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 21. April 2021 in Kraft und mit dem Ablauf des 11. Mai 2021 außer Kraft.

*) Fassung LGBl.Nr. 29/2021, 31/2021